

Statuten

«Genossenschaft Baltschiedersenntum»

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen «Genossenschaft Baltschiedersenntum» besteht eine Genossenschaft gemäss Art. 59 ZGB i.V.m. Art 126 EG ZGB. Die Genossenschaft hat Sitz in Baltschieder und besteht auf unbestimmte Dauer.

Als Körperschaft des kantonalen Rechts unterliegt die Genossenschaft (Art. 126 Abs. 2 EG ZGB)

- den vom Staatsrat genehmigten Statuten und Reglemente, unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Vorschriften;
- den Bestimmungen des EG ZGB zu den Körperschaften des kantonalen Rechts (Art. 126 EG ZGB ff.), allenfalls dem Ortsgebrauch;
- subsidiär den Bestimmungen über die Genossenschaft (Art. 828 ff. OR), welche als ergänzendes kantonales Recht angewandt werden.

Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt die Erhaltung und die rationelle, nachhaltige Bewirtschaftung der in ihrem Eigentum stehen Alpe und der übrigen nutzbaren Alpweiden im Baltschiedertal, insbesondere auch der bestehenden Senntumshütte und des Senntumsstalles sowie die Erteilung von Baurechten im Inneren Senntum.

II. ALPANSPRÜCHE UND MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Die Alpansprüche gehen nach Kuhrechten. Seit alters her beträgt der höchstzulässige Besatz an Kuhrechten 39 Kühe, 1 Stier und 10 Schweine. Für jede Kuh können jährlich 12 Schafe und 1 Ziege auf die Alpe getrieben werden.

Bei Verbesserung der Verhältnisse in der Alpe kann der vorerwähnte Besatz durch Beschluss der Versammlung der Genossenschafter erhöht werden.

Die Alpansprüche sind eingeteilt in folgende drei Randen zu je 13 Kühen: Ausserberg, Eggerberg und Baltschieder.

Der Vorstand bestimmt für alle drei Randen einen gemeinsamen Alpvogt.

Jeder Genossenschafter, der Kuhrechte sein Eigen nennt, kann Tiere auf die Alpe auftreiben. Nicht-Genossenschafter haben keinen Anspruch auf Auftrieb von Tieren.

Art. 4

Mitglied der Genossenschaft wird, wer mindestens $\frac{1}{4}$ Kuhrecht sein Eigen nennt, sei es durch Kauf, Tausch, Erbgang, letztwillige Verfügung und einer andere Übertragungs- bzw. Erwerbsform.

Die Bestimmungen des Bundeszivilrechts bleiben vorbehalten, wenn das veräusserte Alprecht zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehört (Art. 5 Bst. b des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht)

Die Übertragung der Alprechte erfordert die schriftliche Form (Art. 131 Abs. 2 EG ZGB) und muss dem Vorstand unter Vorlegung des Erwerbstitels angezeigt werden. Der Vorstand führt ein Verzeichnis der Alprechte (Alpbuch), welches beim Registerhalter in Baltschieder deponiert ist.

Die Mitgliedschaft erlischt mit Tod oder durch Übertragung der Alpansprüche in einer der unter Abs. 1 hiervor erwähnten Form an Dritte. Beim Übergang von Alpansprüchen durch Genossenschafter an Dritte gilt der Erwerber als Genossenschafter, sobald die Übertragung dem Vorstand statutengemäss angezeigt und im Alpbuch eingetragen wurde.

Die Mitgliedschaft beinhaltet das Recht auf Nutzung der Alpe gemäß Statuten und Reglement sowie die Ausübung des Stimmrechts an der Genossenschaftsversammlung.

Jedes Mitglied ist berechtigt und verpflichtet, die Alpen und Weiden entsprechend den übergeordneten Vorschriften und im Sinne dieser Statuten mit seinen sömmerungsberechtigten Tieren zu nutzen.

Art. 5

Der Vorstand kann einen Genossenschafter ausschliessen, wenn er den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt, Bestimmungen der Statuten und Reglemente nicht respektiert oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt. Der Ausschluss ist zu begründen. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist in schriftlicher Form innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschliessungsentscheids mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zu richten.

Beim rechtskräftigen Ausschluss fallen die Alpansprüche zum aktuellen Verkehrswert an die Genossenschaft.

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

Art. 6

Die Genossenschaft hat folgende Organe:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Alpvogt
- Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 7

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter.

Die Genossenschafter treten von alters her jedes Jahr am alten Fastnachtssonntag zur ordentlichen Generalversammlung in Baltschieder zusammen.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Sie muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter verlangt wird.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt in schriftlicher Form mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag. Die Einberufung kann zusätzlich durch öffentliche Auskündigung in den Gemeinden und im Amtsblatt des Kantons Wallis erfolgen. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Bei Abänderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben.

Die Genossenschaftsversammlung ist unabhängig der Anzahl der anwesenden Genossenschafter beschlussfähig.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt wurden, können Beschlüsse nicht gefasst werden.

Art. 8

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid. Wird bei Wahlen ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet das relative Mehr und bei Stimmengleichheit das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Art. 9

Für die Abänderung der Statuten sowie für den Beschluss über Fusion und Auflösung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Art. 10

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung ein Stimmrecht. Bei Ausübung seines Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter mit einer schriftlichen Vollmacht durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Art. 11

Beschlüsse der Generalversammlung sind vom Sekretär zu protokollieren und in der folgenden Generalversammlung vorzulesen.

Art. 12

Der Präsident des Vorstands oder sein Stellvertreter haben an der Generalversammlung den Vorsitz.

Die Generalversammlung hat namentlich folgende Befugnisse:

- a) wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle und legt deren jährliche pauschale Entschädigung fest;
- b) prüft die Rechnung und die Geschäftsführung des Vorstandes;
- c) genehmigt den Voranschlag und das Betriebsprogramm;
- d) genehmigt Rechtsgeschäfte der Genossenschaft ab einem Betrag von CHF 5'000.--;
- e) genehmigt das vom Vorstand der Versammlung vorzulegende Alpreglement;
- f) beschliesst die Teilrevision und die Revision der Statuten;
- g) entscheidet über Fusion oder Auflösung der Genossenschaft auf Antrag des Vorstandes;
- h) genehmigt vom Vorstand erteilte Baurechte sowie Pacht- oder Mietverträge im Inneren;

Vorstand

Art. 13

Der Vorstand der Genossenschaft setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen: Präsident, Kassier (zugleich Stellvertreter des Präsidenten) und Sekretär. Es dürfen nicht mehr als zwei Vorstandsmitglieder Wohnsitz in derselben Gemeinde haben.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für 4 Jahre gewählt. Die Mitglieder können wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selber. Die Mitglieder der Vorstandes haben Anspruch auf ein pauschale Entschädigung und Ersatz der anfallenden Spesen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit.

Schriftliche Beschlussfassung über einen gestellten Antrag ist zulässig. Ein schriftlicher Beschluss ist angenommen, sofern die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt.

Art. 14

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung gegenüber Dritten. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz oder diese Statuten der Generalversammlung oder andern Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) administrative und finanzielle Leitung der Genossenschaft;
- b) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und deren Vollzug;
- c) wacht über die Beachtung der Statuten und Reglemente und spricht nötigenfalls Bussen aus;
- d) erteilt und verlängert Baurechte, Pacht- und Mietverträge im Inneren Senntum;
- e) Erarbeitet das Alpreglement und unterbreitete der Generalversammlung nötigenfalls Anpassungen;
- e) führt ein Protokoll über die Generalversammlungen;
- f) führt ein Verzeichnis über die Mitglieder der Genossenschaft;
- g) wählt den Alpvogt;

Art. 15

Der Präsident beruft die Generalversammlungen und die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Er sorgt für den geordneten Betrieb der Genossenschaft. Der Sekretär führt das Protokoll der Generalversammlungen. Der Kassier schliesst die Rechnung auf den 31. Dezember jeden Jahres für das Vorjahr ab.

Art. 16

Der Vorstand führt für die Genossenschaft rechtsverbindlich Kollektiv-Unterschrift zu zweien.

Alpvogt

Art. 17

Der Alpvogt wird durch die Vorstand bestimmt.

Der Alpvogt leitet unter Vorbehalt der Aufgaben des Vorstandes das Alpwesen im Baltschiederl und sorgt sich um die Einhaltung der Statuten und Reglemente. Er kann auf Einladung des Vorstandes mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilnehmen.

Dem Alpvogt unterliegt die Kontrolle über den Alpauftrieb und den Alpabtrieb mit Mitteilung an die zuständigen Amtsstellen. Ihm obliegt zudem die Kontrolle über den Gesundheitszustand der auf die Alpe getriebenen Tiere. Bei festgestellten Beanstandungen erstattet er dem Kantonstierarzt Bericht und informiert den Vorstand.

Er hat Anspruch auf eine jährliche und vom Vorstand festzulegende Entschädigung.

Revisionsstelle

Art. 18

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für 4 Jahre ernannt und darf wiedergewählt werden. Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Die Revisionsstelle hat Anspruch auf eine Entschädigung und Ersatz der anfallenden Spesen.

Art. 19

Die Revisionsstelle prüft, ob

- a) die Betriebsrechnung korrekt geführt wird;
- b) das Geschäftsergebnis und die Vermögenslage stimmen;

Die Revisionsstelle unterbreitet ihren Bericht der Generalversammlung.

III. FINANZIELLE MITTEL

Mittelbeschaffung

Art. 20

Die zur Erreichung des Genossenschaftszweckes notwendigen Mittel werden beschafft durch:

1. Sömmerungsbeiträge und Biodiversitätsbeiträge;
2. Erträge aus Verpachtung / Vermietung;
3. Erträge aus Gewährung von Baurechten;
4. Beiträge von Bund, Kanton oder Gemeinde und anderen Organisationen;
5. Bussen.

Haftung

Art. 21

Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die Mitglieder der Genossenschaft haften nicht persönlich für die Verpflichtungen der Genossenschaft.

Bussen

Art. 22

Der Vorstand kann Bussen bis CHF 5'000.-- für Widerhandlungen gegen die Statuten und Reglemente aussprechen. Die Bussen müssen begründet werden und sind nach der Widerhandlung per Einschreiben zuzustellen. Innert 30 Tagen nach Zustellung der Busse kann ein Rekurs bei der Generalversammlung eingereicht werden. Der Rekurs ist zuhanden der Generalversammlung an den Präsidenten der Genossenschaft zu richten. Die Generalversammlung behandelt den Rekurs an der nächsten ordentlichen Versammlung.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23

Mitteilungen an die Genossenschafter können, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht anderes vorschreiben, durch schriftliche oder elektronische Zustellung erfolgen.

Art. 24

Die Auflösung oder die Fusion der Genossenschaft kann nur erfolgen, wenn unter Bekanntgabe des Grundes die einberufene Generalversammlung die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit sämtlicher Mitglieder beschliesst. Über die zweckgebundene Verwendung eines allfälligen Vermögens, entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 128 EG ZGB.

Art. 25

Statuten und Reglemente der Genossenschaft bedürfen der Genehmigung durch den Staatsrat (Art. 127 Abs. 1 und 2 EG ZGB).

So angenommen an der Sitzung des Vorstandes am 06. Februar 2025.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung der Genossenschaft Baltschiedertal Senntum vom 9. März 2025 einstimmig angenommen.

Der Präsident



Peter Margelist

Der Aktuar



Anton In-Albon

Der Kassier



Stefan Schmid

Art. 25

Statuten und Reglemente der Genossenschaft bedürfen der Genehmigung durch den Staatsrat (Art. 127 Abs. 1 und 2 EG ZGB).

So angenommen an der Sitzung des Vorstandes am 06. Februar 2025.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung der Genossenschaft Baltschiederental Senntum vom 9. März 2025 einstimmig angenommen.

Der Präsident



Peter Margelist

Der Aktuar



Anton In-Albon

Der Kassier



Stefan Schmid

Der Staatsrat des Kantons Wallis hat die Statuten der Genossenschaft Baltschiedersenntum an der Sitzung vom 11. Juni 2025 genehmigt.

Der entsprechende Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Staatsrates liegt bei den Akten.